

**Studienordnung für das Fach Philosophie
im Magisterstudiengang an der
Carl von Ossietzky Universität Oldenburg
mit Erläuterungen gem. § 14 Abs. 3 NHG
und Studienplan gem. § 14 Abs. 5 NHG**

vom 07.08.2001

Die Carl von Ossietzky Universität Oldenburg hat die in der **Anlage** abgedruckte Erläuterung gem. § 14 Abs. 3 NHG i.d.F. v. 24.03.1998 (Nds. GVBl. S. 300), zuletzt geändert durch Art. 2 und 3 des Gesetzes vom 15.12.2000 (Nds. GVBl. S. 378), zur Kenntnis genommen sowie die in der **Anlage** abgedruckte Studienordnung für das Fach Philosophie im Magisterstudiengang an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg mit Studienplan gem. § 14 Abs. 1 bis 2 NHG beschlossen.

- Amtliche Mitteilungen der Carl von Ossietzky
Universität Oldenburg 3/2001, S. 85 -

Anlage

**Erläuterung zur Studienordnung für das Fach
Philosophie im Magisterstudiengang
gem. § 14 Abs. 3 NHG**

**Studienordnung und Magisterprüfungsordnung
(zu § 1)**

Grundlage der Studienordnung des Faches Philosophie im Magisterstudiengang ist die Magisterprüfungsordnung der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg, Allgemeiner Teil und Anlagen 1-4, sowie der zugehörige fachspezifische Teil Philosophie.

Der allgemeine Teil der Magisterprüfungsordnung regelt die Dauer, die Gliederung und den Umfang des Studiums, bestimmt die Prüfungsfächer und Fächerkombinationen, setzt die Arten der Prüfungsleistungen, den Prüfungsablauf u. ä. fest und schließt auch aus, dass die einzelnen Prüfungsleistungen unterschiedlich gewichtet werden.

Ziele und Bereiche des Studiums (zu § 2-4)

Die in der Studienordnung festgelegten Ziele und Bereiche des Studiums ergeben sich aus dem derzeitigen Selbstverständnis der Philosophie, dem Philosophieverständnis der an der Beschlussfassung beteiligten Lehrenden und Studierenden sowie aus deren hochschuldidaktischen Erfahrungen von der Möglichkeit, das Erstrebt mit dem Machbaren zu vermitteln. Vor diesem Hintergrund sind folgende *Studienziele* formuliert worden:

- a) Kenntnis der systematischen Probleme, Begriffe und Theorien der Philosophie und deren geschichtlicher Entwicklung,
- b) Vertrautheit mit den traditionellen und modernen Arbeitsmethoden und Argumentationsweisen der Philosophie,

- c) Fähigkeit, Begriffe, Methoden und Theorien der Philosophie und philosophische Grundlagensprobleme anderer Wissenschaften angemessen darzustellen, kritisch zu reflektieren, argumentativ zu verteidigen und sachgerecht anzuwenden, insbesondere die Fähigkeit, Kontexte nach Form und Sachzusammenhängen zu erfassen und neu zu schaffen.

Diese Studienziele entsprechen der jüngsten Entwicklung des Faches und Anforderungen der beruflichen Praxis, die inzwischen auch in der Übertragung aus der Philosophie auf gänzlich andere Aufgaben gefunden wird. Ausgehend von den genannten Zielen sind folgende Studienbereiche ausgewählt worden:

1. Theoretische Philosophie,
2. Praktische Philosophie,
3. Ästhetik, Kulturphilosophie sowie konstitutive Aspekte von Ökonomie und Naturverhältnis,
4. Geschichte der Philosophie,
5. systematische und historische Grundlagen der Wissenschaften.

Im Vergleich mit anderen Universitäten, welche die Theoretische Philosophie, die Praktische Philosophie und die Geschichte der Philosophie in den Mittelpunkt stellen, ist durch die Bereiche 3 und 5 dem gegenwärtigen wissenschaftlichen und berufspraktischen Erfordernis interdisziplinärer Kooperation Rechnung getragen worden.

Die einführenden Veranstaltungen für Erstsemester finden in der Regel im Wintersemester statt. Diese Festlegung trägt dem Umstand Rechnung, dass das Abitur in Deutschland im Frühsommer abgelegt wird und sich im Wintersemester erfahrungsgemäß mehr Personen für Philosophie einschreiben als im Sommersemester. Interessierte, die das Philosophiestudium in Oldenburg aufnehmen möchten, werden auf den Vorteil eines Studienbeginns im Wintersemester aufmerksam gemacht. Im Sommersemester werden neben den anderen Lehrveranstaltungen des Grundstudiums ein für Erstsemester empfohlener Lektürekurs, der eine allgemeine Einführung in die Philosophie bietet, und wenigstens eine Einführung in ein prüfungsrelevantes philosophisches Teilgebiet durchgeführt. Dadurch sollen bei Studierenden, die sich im Sommersemester immatrikulieren, Nachteile für den Studienverlauf vermieden und sichergestellt werden, dass auch sie das Studium in der Regelstudienzeit abschließen können.

Allen, die Philosophie als Hauptfach studieren, wird nachdrücklich empfohlen, sich griechische und lateinische Sprachkenntnisse anzueignen, wenn diese nicht vorhanden sind. Die große und anhaltende Bedeutung der altgriechischen Philosophie und die Verwendung des Lateinischen als Gelehrtensprache bis ins 19. Jahrhundert rechtfertigen diese Festlegung und schließen Wahlmöglichkeiten aus. Dementsprechend hat das Institut für Philosophie - ergänzend zu den Lateinkursen des Fremdsprachenzentrums - seit Jahren Griechischkurse für Studierende des Faches angeboten; dies soll auch in Zukunft geschehen, sofern die dafür erforderlichen Mittel zur Verfügung stehen. Die Wahrnehmung dieses zusätzlichen Lehrangebotes und der Erwerb einer solchen zusätzlichen Qualifikation

dienen vor allem den wissenschaftlichen Zielen des Studiums. Sie bringen zwar nicht unmittelbar berufspraktische Vorteile mit sich, wenn man einmal von der Hochschullehrerlaufbahn absieht, können aber indirekt als wertvolle Basis beim Erlernen vieler heute gesprochener europäischer Sprachen dienen.

Studienberatung (zu § 5)

Wir empfehlen, wie auch im Gesetz vorgesehen, Beratungen zu bestimmten Gelegenheiten: beim Eintritt in das dritte Fachsemester, bei der Zwischenprüfung und bei der Vorbereitung zur Magisterarbeit. Soweit irgend möglich, finden die Studierenden auch sonst Gelegenheit zu Gesprächen mit den Lehrenden. Insbesondere haben wir seit einigen Jahren eine Einrichtung geschaffen, die so nur im angelsächsischen Raum Vorbilder hat. Die einzelnen Lehrenden treffen sich regelmäßig mit je einer kleinen Gruppe, die sich ihnen im Erstsemester zugeordnet hat, und begleiten sie während des Studiums. Studierende, die ihre Magisterzwischenprüfung abgelegt haben, betreuen freiwillig Tutorien zur Vermittlung zwischen den neuen Studierenden und den Lehrveranstaltungen.

Grundstudium (zu § 8-9)

Im Grundstudium sollen eine Lehrveranstaltung zur Einführung in die Philosophie, je ein Seminar aus vier (Nebenfach Philosophie: drei) der fünf Studienbereiche, zwei (NF: eine) allgemein orientierende Vorlesungen aus diesen Bereichen sowie die Lehrveranstaltungen zur Aussagen- und Prädikatenlogik besucht, vier (NF: drei) Leistungsnachweise in den Seminaren erworben und zwei Logik-Klausuren bestanden werden.

Eine Einführungsveranstaltung für Erstsemester soll jeweils in thematische, methodische und historische Aspekte der Philosophie einführen.

Dass vier Proseminare besucht und darin vier Leistungsnachweise erworben werden sollen, entspricht dem Standard philosophischer Prüfungsordnungen. Da fünf Studienbereiche vorgesehen sind, ergibt sich dabei eine Wahlmöglichkeit. 22 SWS im Wahl- und Wahlpflichtbereich des Hauptfachs lassen mindestens noch 12 SWS für Veranstaltungen der eigenen Wahl übrig.

Wie viele Universitäten verlangen wir im Philosophiestudium ohne weitere Wahlmöglichkeit einen Logik-Nachweis. Zweifellos sprächen für eine Festlegung auf die dialektische oder die hermeneutische Methode, für die Erkenntnistheorie oder die Ontologie gleich gute Gründe. Für die Entscheidung der Logik sprechen, da nur *ein* Nachweis verlangt wird, die folgenden Gründe: Logik ist nicht nur eines der traditionellen Kernfächer der Philosophie, sondern stellt eine Reihe von Grundbegriffen und Methoden bereit, die in vielen anderen Bereichen, nicht nur der Philosophie, angewendet werden. Viele neuere philosophische Veröffentlichungen lassen sich ohne logische Grundkenntnisse nicht verstehen. Klar und logisch denken, schließen und analysieren zu können, ist sicherlich von

großem wissenschaftlichem und berufspraktischem Wert. Der Nachweis in der Logik muss vor der Zwischenprüfung abgelegt werden, weil er als Teil der Zwischenprüfung verschiedene praktische Probleme aufwerfen würde.

Von den Studierenden im Nebenfach werden drei Leistungsnachweise (statt der Hälfte von vier) verlangt, damit eine minimale Kenntnis des Faches garantiert ist. Das bedeutet eine - leider unvermeidliche - Einschränkung des Wahlbereiches.

Zwischenprüfung (zu § 10)

Die Zwischenprüfung besteht aus einer halbstündigen mündlichen Prüfung über zwei Themen (NF: ein Thema); es sollen Grundkenntnisse in den exemplarisch bearbeiteten Bereichen sowie die Fähigkeit nachgewiesen werden, von diesen Bereichen ausgehend zu allgemeinen Fragen der Philosophie Stellung zu nehmen und den Themenkontext zu bezeichnen.

Eigene Zwischenprüfungen wären, wie die Beratungstermine, überflüssig, wenn die Kapazitäten für eine intensivste Lehre ausreichen würden. Die tatsächlichen Studienbedingungen und die daraus resultierende Magisterprüfungsordnung lassen jedoch keine andere Wahl; selbst eine studienbegleitende Abschichtung von Prüfungsleistungen, die eine hochschuldidaktische Alternative wären, ist ausgeschlossen.

Angesichts der Alternative zwischen schriftlichen und mündlichen Prüfungen haben wir uns für die Beschränkung auf eine Prüfungsart entschieden, und zwar mündliche Prüfungen, die verbindlich eine halbe Stunde dauern. Im Gespräch kann sich besser der Übergang von philosophischem Wissen zum Philosophieren wenigstens andeuten. Vom Umfang her soll verhindert werden, dass die Studierenden dabei u.U. überfordert werden.

Die schon erwähnte Überzeugung von der engen Verzahnung der Methoden mit den Inhalten der Philosophie bringt es mit sich, dass nur die oben genannten Kenntnisse und Fähigkeiten nachgewiesen werden müssen und die Beherrschung der methodischen Grundlagen des Faches nicht davon getrennt überprüft wird, obwohl sie als Studienziel formuliert wurde und selbstverständlich implizit vorausgesetzt wird.

Hauptstudium (zu § 11-12)

Im Hauptstudium sollen zwei weitere allgemein orientierende Vorlesungen und drei Seminare des Hauptstudiums besucht sowie drei Leistungsnachweise erworben werden (NF: eine Vorlesung, zwei Seminare und Leistungsnachweise).

Diese Festlegung lässt den Studierenden verhältnismäßig viele Wahlmöglichkeiten und eröffnet ihnen so die Möglichkeit, eigenen Studieninteressen nachzugehen, weitere Lehrangebote wahrzunehmen und aus eigener Initiative weitere Qualifikationen zu erwerben. Das ist der Situation im Hauptstudium zweifellos angemessen. Die zusätzlichen Regelungen stellen sicher, dass die Studierenden sich mit allen fünf Studienbereichen und einem zweiten bedeutenden philosophischen Autor

beschäftigen sowie eines der systematischen Prüfungsgebiete vertiefen.

Es wurde darauf verzichtet, die berufspraktischen Ziele des Studiums durch die Einbeziehung von Praktika zu konkretisieren. Die spätere Berufspraxis von Absolventinnen und Absolventen des Philosophiestudiums ist so vielfältig, dass hier keine eindeutigen Vorgaben gemacht werden können. Außerdem haben sich die Studierenden in der Fachkommission vehement gegen Praktika ausgesprochen.

Magisterprüfung (zu § 13)

In der Magisterprüfung sollen vertiefte Kenntnisse in den Prüfungsthemen und die Fähigkeit, allgemeinere philosophische Probleme zu reflektieren, nachgewiesen werden. Im Hauptfach oder ersten Hauptfach ist eine Magisterarbeit, im zweiten Hauptfach eine Klausur oder Studienarbeit anzufertigen. Die mündliche Prüfung im Hauptfach dauert 60 Minuten, im Nebenfach 30 Minuten; sie bezieht sich auf zwei systematische und drei historische Themen im Hauptfach bzw. auf ein systematisches und ein historisches Thema im Nebenfach.

Hinsichtlich der allgemeinen Prüfungsanforderungen und der Dauer der Prüfung ist auf die Ausführungen zur Zwischenprüfung hinzuweisen. Die Festlegung, dass schriftliche und mündliche Prüfungsleistungen zu erbringen sind, trägt den unterschiedlichen Veranlagungen der Prüflinge ebenso Rechnung, wie den späteren berufspraktischen Anforderungen. Wer Philosophie als zweites Hauptfach studiert, hat hinsichtlich der schriftlichen Prüfungsleistung die Wahl zwischen einer Klausur und einer Studienarbeit.

Der Nachweis von Fremdsprachenkenntnissen, der für den Fall verlangt wird, dass das Thema der Magisterarbeit die griechische, römische oder mittelalterliche Philosophie bzw. fremdsprachige Autorinnen oder Autoren betrifft, rechtfertigt sich vor dem Hintergrund der Anforderungen an ein wissenschaftliches Quellenstudium.

In der mündlichen Prüfung verbinden sich - den Studienzielen entsprechend - systematische und historische Aspekte.

Abschließende Bewertung

Die einzelnen Schritte des Studiums und ihre Abfolge sind so angelegt, dass sie und das jeweils auf sie abgestimmte Lehrangebot den Zielen der Magisterprüfungsordnung entsprechen und ein sinnvolles Studium der Philosophie entwickelt und in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.

Studienordnung für das Fach Philosophie im Magisterstudiengang an der

Carl von Ossietzky Universität Oldenburg

§ 1

Allgemeines

(1) Grundlage des Studiums und der Prüfung im Magisterstudiengang und damit der folgenden Studienordnung ist die Magisterprüfungsordnung der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg, Allgemeiner Teil und Anlage 1, sowie der zugehörige fachspezifische Teil Philosophie (Anlage 21) in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Das Magisterstudium umfasst ein erstes und ein zweites Hauptfach oder ein Hauptfach und zwei Nebenfächer. Hauptfach oder erstes Hauptfach ist das Fach, in dem die Magisterarbeit angefertigt werden soll.

(3) Der Magisterstudiengang Philosophie an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg kann gemäß Anlage 1 der Magisterprüfungsordnung mit den dort genannten Fächern kombiniert werden.

(4) Zuständig für das Lehrangebot im Magisterstudiengang Philosophie ist der Fachbereich 5. Lehrveranstaltungen zu philosophischen Themen können auch aus dem Lehrangebot anderer Fachbereiche gewählt werden, wenn diese Veranstaltungen als Nebenankündigungen in das Veranstaltungsangebot Philosophie aufgenommen worden sind. Für Prüfungsangelegenheiten ist der Prüfungsausschuss zuständig; die organisatorische Durchführung der Prüfungen liegt beim Akademischen Prüfungsamt.

§ 2

Ziele des Studiums

Die Studienziele umfassen:

- a) die Kenntnis der systematischen Probleme, Begriffe und Theorien der Philosophie und deren geschichtlicher Entwicklung,
- b) die Vertrautheit mit den traditionellen und modernen Arbeitsmethoden und Argumentationsweisen der Philosophie,
- c) die Fähigkeit, Begriffe, Methoden und Theorien der Philosophie und philosophische Grundlagenprobleme anderer Wissenschaften angemessen darzustellen, kritisch zu reflektieren, argumentativ zu verteidigen und sachgerecht anzuwenden.

§ 3

Studienbeginn und Studiendauer

(1) Die einführenden Veranstaltungen für Studienanfänger finden in der Regel im Wintersemester statt.

(2) Die Studienzeit, in der das Studium abgeschlossen werden soll, beträgt einschließlich der Magisterprüfung neun Semester (Regelstudienzeit).

§ 4**Umfang, Gliederung und Bereiche des Studiums**

(1) Das Studium umfasst mindestens 68 Semesterwochenstunden (SWS) im Hauptfach, 34 SWS im Nebenfach (ohne die gegebenenfalls zu erbringenden Sprachkurse).

(2) Das Studium gliedert sich in ein Grundstudium (in der Regel vom 1. bis 4. Semester) von mindestens 34 SWS im Hauptfach, 18 SWS im Nebenfach und ein Hauptstudium (in der Regel vom 5. bis zum 9. Semester einschließlich der Magisterprüfung) von mindestens 34 SWS im Hauptfach, 16 SWS im Nebenfach. Das Grundstudium wird mit der Zwischenprüfung abgeschlossen.

(3) Das Studium umfasst die folgenden Bereiche:

1. Theoretische Philosophie (Logik, Erkenntnistheorie, Metaphysik, Sprachphilosophie),
2. Praktische Philosophie (Ethik, Werte und Normen, Sozialphilosophie, Anthropologie, Rechtsphilosophie, Religionsphilosophie),
3. Ästhetik, Kulturphilosophie sowie konstitutive Aspekte von Ökonomie und Naturverhältnis,
4. Philosophische Autoren und Autorinnen verschiedener Epochen, Geschichte der Philosophie,
5. Systematische und historische Grundlagen der Wissenschaften (insbesondere der Mathematik, Informatik, Natur- und Technikwissenschaften, Geistes- und Sozialwissenschaften).

(4) Allen, die Philosophie als Hauptfach studieren, wird nachdrücklich empfohlen, sich griechische und lateinische Sprachkenntnisse anzueignen, wenn diese nicht bereits vorhanden sind.

§ 5**Studienberatung**

Den Studierenden wird empfohlen, die Studienberatung wahrzunehmen, die von den Lehrenden und der Fachstudienberaterin oder dem Fachstudienberater angeboten wird, insbesondere:

1. Vor Eintritt in das 3. Semester sollen die Studierenden zur Orientierung im weiteren Studium an einer Studienberatung durch eine zur Magisterprüfung berechnigte Lehrperson teilnehmen.
2. Die Zwischenprüfung bietet Gelegenheit zu einer weiteren Studienberatung, die an die Zwischenprüfung anschließt.
3. Zur Hinführung zur Magisterarbeit wird die Gelegenheit zu einer weiteren Studienberatung angeboten.

§ 6**Belege, Teilnahmebescheinigungen, Studienleistungen**

(1) Die belegten Lehrveranstaltungen sind in das Studienbuch einzutragen.

(2) Leistungsnachweise werden bei regelmäßiger Teilnahme von den die Seminare leitenden Lehrenden ausgestellt, wenn eine wissenschaftliche Arbeit geleistet wurde und eine - möglichst individuelle - Nachbesprechung mit der verantwortlichen Lehrperson stattgefunden hat. Leistungsnachweise können erworben werden aufgrund eines Referats mit schriftlicher Ausarbeitung oder einer schriftlichen Hausarbeit / Studienarbeit oder einer schriftlichen Ausarbeitung einer Seminarsitzung oder einer Klausur. Die Leistungen können in Absprache mit der Seminarleiterin oder dem Seminarleiter als Gruppenarbeit erbracht werden. Bei der Meldung zur Zwischenprüfung und zur Magisterprüfung ist nachzuweisen, dass im jeweils vorhergehenden Studienabschnitt (Grund- oder Hauptstudium) mindestens ein Referat mit schriftlicher Ausarbeitung individuell angefertigt wurde.

§ 7**Zugang zu den Lehrveranstaltungen und deren Gestaltung**

(1) Veranstaltungen im Magisterstudiengang Philosophie sind: Vorlesungen, Seminare des Grund- und Hauptstudiums sowie Colloquia zum vertieften Studium spezieller Probleme.

(2) Die Seminare, die für das Grund- bzw. Hauptstudium ausgewiesen sind, werden hauptsächlich für die Studierenden im jeweiligen Studienabschnitt angeboten. Der Fachbereich kann die Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Lehrveranstaltungen für ein Semester beschränken, wenn dies wegen des Gegenstandes oder der Art der Lehrveranstaltung oder zur Aufrechterhaltung eines geordneten Studienbetriebes erforderlich ist.

(3) Besondere fachliche und didaktische Zielsetzungen einzelner Lehrveranstaltungen können dazu führen, dass bestimmte Qualifikationen, wie z. B. Fremdsprachenkenntnisse oder die Beherrschung spezifischer Methoden vorausgesetzt werden.

(4) Das Lehrangebot wird auf einer Sitzung des Instituts für Philosophie, an der alle Lehrenden des Instituts sowie Vertreterinnen und Vertreter der Studierenden teilnehmen sollen, beraten, im Fachbereichsrat festgelegt und im Veranstaltungsverzeichnis bekanntgegeben.

§ 8**Grundstudium im Hauptfach Philosophie**

(1) Studienziele und Umfang des Grundstudiums werden in § 2 und in § 4 Abs. 2 benannt.

(2) Der Pflicht- und Wahlpflichtbereich des Grundstudiums umfasst mindestens 22 SWS: Hier werden regelmäßig Veranstaltungen angeboten, die für den ordnungsgemäßen Abschluss des Grundstudiums erforderlich sind. Folgende Veranstaltungen sollen von den Studierenden besucht werden:

- a) eine Lehrveranstaltung zur Einführung in die Philosophie, auch am Beispiel eines repräsentativen Themas (2-4 SWS);
- b) je ein Seminar des Grundstudiums wahlweise aus vier der fünf Bereiche nach § 4 Abs. 3;
- c) zwei allgemein orientierende Vorlesungen aus den Bereichen nach § 4 Abs. 3;
- d) die Lehrveranstaltungen zur Aussagenlogik (Logik I) und Prädikatenlogik (Logik II) (4-6 SWS).

(3) Die vier Leistungsnachweise, die in den Veranstaltungen nach Abs. 2 b erworben werden, sind ebenso Prüfungsvorleistungen für die Magisterzwischenprüfung wie das Bestehen der zweistündigen Klausuren zur Aussagenlogik (Logik I) und zur Prädikatenlogik (Logik II) (Abs. 2 d). Hierbei sind die Bestimmungen von § 6 Abs. 2 zu berücksichtigen.

(4) Der Wahlbereich umfasst 12 SWS. Diese sollen zur Vertiefung der gewählten Veranstaltungen im Pflicht- und im Wahlpflichtbereich und zum Studium eigener Interessengebiete in Veranstaltungen nach eigener Wahl genutzt werden.

§ 9

Grundstudium im Nebenfach Philosophie

(1) Studienziele und Umfang des Grundstudiums werden in § 2 und in § 4 Abs. 2 benannt.

(2) Der Pflicht- und Wahlpflichtbereich des Grundstudiums umfasst 18 SWS: Hier werden regelmäßig Veranstaltungen angeboten, die für den ordnungsgemäßen Abschluss des Grundstudiums erforderlich sind. Folgende Veranstaltungen sind von den Studierenden zu besuchen:

- a) eine Lehrveranstaltung zur Einführung in die Philosophie, auch am Beispiel eines repräsentativen Themas (2 - 4 SWS);
- b) je ein Seminar des Grundstudiums aus drei Bereichen nach § 4 Abs. 3 Nr. 1-4.
- c) eine allgemein orientierende Vorlesung aus einem der Bereiche nach § 4 Abs. 3 Nr. 1-4.
- d) die Lehrveranstaltungen zur Aussagenlogik (Logik I) und Prädikatenlogik (Logik II) (4-6 SWS).

(3) Die drei Leistungsnachweise, die in den Veranstaltungen nach Abs. 2 b erworben werden, sind ebenso Prüfungsvorleistungen für die Magisterzwischenprüfung wie das Bestehen der zweistündigen Klausuren zur Aussagenlogik (Logik I) und zur Prädikatenlo-

gik (Logik II) (Abs. 2 d). Hierbei sind die Bestimmungen von § 6 Abs. 2 zu berücksichtigen.

Man beachte in diesem Zusammenhang, dass derjenige Bereich nach § 4 Abs. 3 Nr. 1-4, in dem kein Leistungsnachweis erbracht worden ist, Gegenstand der Magisterzwischenprüfung ist.

§ 10

Zwischenprüfung

(1) Zur Zwischenprüfung wird zugelassen, wer die erforderlichen Semesterwochenstunden (§ 4) nachweist und die erforderlichen Leistungsnachweise (§ 6 Abs. 2, § 8 Abs. 3 bzw. § 9 Abs. 3) erworben hat.

(2) In der Zwischenprüfung sollen nachgewiesen werden

- Grundkenntnisse in den exemplarisch bearbeiteten Bereichen sowie
- die Fähigkeit, von diesen Bereichen ausgehend zu allgemeinen Fragen der Philosophie Stellung zu nehmen und den Zusammenhang, in dem das Thema steht, zu bezeichnen.

(3) Die Magisterzwischenprüfung im **Hauptfach** Philosophie besteht aus einer halbstündigen mündlichen Prüfung über zwei Themen aus zwei verschiedenen Bereichen nach § 4 Abs. 3. Die Magisterzwischenprüfung im **Nebenfach** Philosophie besteht aus einer halbstündigen mündlichen Prüfung über ein Thema aus jenem Bereich nach § 4 Abs. 3 Nrn. 1-4, in dem kein Leistungsnachweis erbracht wurde.

Die mündliche Prüfung kann als Gruppenprüfung mit entsprechender Verlängerung der Gesamtprüfungsdauer durchgeführt werden; die Gruppe soll nicht mehr als drei Personen umfassen.

(4) Wird die Magisterzwischenprüfung innerhalb der viersemestrigen Regelstudienzeit abgelegt, so gilt sie als nicht unternommen, wenn sie erstmals nicht bestanden wurde (Freiversuch). Im Rahmen des Freiversuchs bestandene Prüfungen können auf Antrag einmal zur Notenverbesserung wiederholt werden; dabei zählt das bessere Ergebnis.

(5) Nach der Zwischenprüfung soll eine Studienberatung durch die Prüferinnen und Prüfer stattfinden.

§ 11

Hauptstudium im Hauptfach Philosophie

(1) Studienziele und Umfang des Hauptstudiums werden in § 2 genannt.

(2) Der Pflicht- und Wahlpflichtbereich des Hauptstudiums umfasst 10 SWS. Hier werden regelmäßig Veranstaltungen angeboten, die für den ordnungsgemäßen Abschluss des Hauptstudiums erforderlich sind. Folgende Veranstaltungen sind von den Studierenden zu besuchen:

- a) zwei allgemein orientierende Vorlesungen aus den Bereichen nach § 4 Abs. 3, die nicht bereits im Grundstudium gewählt wurden,
- b) ein Seminar des Hauptstudiums aus dem Bereich (§ 4 Abs. 3), in dem noch keine Prüfungsvorleistung für die Zwischenprüfung erbracht wurde,
- c) ein Seminar des Hauptstudiums aus einem Bereich (§ 4 Abs. 3, Nr. 1-3), in dem bereits eine Prüfungsvorleistung für die Zwischenprüfung erbracht wurde,
- d) ein Seminar des Hauptstudiums über einen bedeutenden philosophischen Autor (§ 4 Abs. 3 Nr. 4), der noch nicht Gegenstand eines Leistungsnachweises gewesen ist.

(3) Die drei Leistungsnachweise, die in den Hauptseminaren nach Abs. 2 b, c, d erworben werden, sind Prüfungsvorleistungen für die Magisterprüfung. Hierbei sind die Bestimmungen des § 6 Abs. 2 zu berücksichtigen.

(4) Der Wahlbereich umfasst 24 SWS. Diese sollen zur Vertiefung der gewählten Veranstaltungen im Pflicht- und Wahlbereich und zum Studium eigener Interessengebiete in Veranstaltungen nach freier Wahl genutzt werden.

§ 12

Hauptstudium im Nebenfach Philosophie

(1) Studienziele und Umfang des Hauptstudiums werden in § 2 und in § 4 Abs. 2 benannt.

(2) Der Pflicht- und Wahlpflichtbereich des Hauptstudiums im Nebenfach umfasst 6 SWS. Hier werden regelmäßig Veranstaltungen angeboten, die für den ordnungsgemäßen Abschluss des Hauptstudiums erforderlich sind. Folgende Veranstaltungen sind von den Studierenden zu besuchen:

- a) eine allgemein orientierende Vorlesung aus einem Bereich nach § 4 Abs. 3, der nicht bereits im Grundstudium gewählt wurde,
- b) ein Seminar des Hauptstudiums aus dem Bereich nach § 4 Abs. 3 Nr. 5,
- c) ein Seminar des Hauptstudiums aus den Bereichen nach § 4 Abs. 3 Nr. 1-4.

(3) Die beiden Leistungsnachweise, die in den Hauptseminaren nach Abs. 2 b und c erworben werden, sind Prüfungsvorleistungen für die Magisterprüfung. Hierbei sind die Bestimmungen des § 6 Abs. 2 zu berücksichtigen.

(4) Der Wahlbereich umfasst 10 SWS. Diese sollen zur Vertiefung der gewählten Veranstaltungen im Pflicht- und Wahlbereich und zum Studium eigener Interessengebiete in Veranstaltungen nach eigener Wahl genutzt werden.

§ 13

Magisterprüfung

(1) Zur Magisterprüfung wird zugelassen, wer die Zwischenprüfung bestanden hat, ein ordnungsgemäßes Studium nachweist und die geforderten Leistungsnachweise (§ 11 bzw. § 12) erworben hat.

(2) In der Magisterprüfung sollen nachgewiesen werden

- vertiefte Kenntnisse in den exemplarisch erarbeiteten Bereichen sowie
- die Fähigkeit, hiervon ausgehend allgemeinere Probleme der Philosophie zu reflektieren.

(3) Ist Philosophie Hauptfach oder erstes Hauptfach, so ist hierin eine Magisterarbeit anzufertigen. Die Magisterarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit angefertigt werden. In diesem Fall muss der Beitrag der oder des Einzelnen hierzu als individuelle Prüfungsleistung abgrenzbar und bewertbar sein.

(4) Ist Philosophie zweites Hauptfach, so ist entweder eine dreistündige Klausur oder eine Studienarbeit (Magisterprüfungsordnung, Allgemeiner Teil, § 10 Abs. 3) zu schreiben. In der Klausur bzw. Studienarbeit werden vertiefte Kenntnisse zu einem Schwerpunkt aus den Bereichen nach § 4 Abs. 3 nachgewiesen, der nicht mit den Schwerpunkten der mündlichen Prüfung übereinstimmt. Auf Antrag kann die Magisterarbeit im zweiten Hauptfach geschrieben werden. Dann entfällt die Klausur oder Studienarbeit. Absatz 3 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(5) Im Hauptfach Philosophie erfolgt eine mündliche Prüfung von 60 Minuten Dauer, für die die Studentin oder der Student zwei Themen aus den Bereichen nach § 4 Abs. 3 Nr. 1-3 und drei Themen aus dem Bereich nach § 4 Abs. 3 Nr. 4 vorschlägt. Die Prüfung geht in der Regel von diesen Themen aus, beschränkt sich jedoch nicht auf sie. Ein Anspruch auf Berücksichtigung aller Themen besteht nicht.

(6) Im Nebenfach Philosophie erfolgt eine mündliche Prüfung von 30 Minuten Dauer, für die die Studentin oder der Student ein Thema aus den Bereichen nach § 4 Abs. 3 Nr. 1-3 und ein Thema aus dem Bereich nach § 4 Abs. 3 Nr. 4 vorschlägt. Die Prüfung geht in der Regel von diesen Themen aus, beschränkt sich jedoch nicht auf sie. Ein Anspruch auf Berücksichtigung aller Themen besteht nicht.

(7) Betrifft das Thema der Magisterarbeit die griechische bzw. römische oder mittelalterliche Philosophie oder griechisch bzw. lateinisch schreibende Autoren und Autorinnen, so sind griechische bzw. lateinische Sprachkenntnisse durch das Graecum bzw. Latinum oder durch die erfolgreiche Teilnahme an fachbezogenen Griechischkursen nachzuweisen. Entsprechendes gilt für Magisterarbeiten über anderssprachige Autorinnen oder Autoren.




(8) Prüfungsleistungen der Magisterprüfung, die innerhalb der Regelstudienzeit des jeweiligen Studienabschnitts abgelegt werden, gelten als nicht unternommen, wenn sie erstmals nicht bestanden wurden (Freiversuch). Im Rahmen des Freiversuchs bestandene Prüfungen können auf Antrag einmal zur Notenverbesserung wiederholt werden; dabei zählt das jeweils bessere Ergebnis.

§ 14
Inkrafttreten

Die Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg in Kraft.

Studienplan Philosophie

VL = Vorlesung
 SG = Seminar, Grundstudium
 SH = Seminar, Hauptstudium

 = Pflichtbereich
 = Wahlpflichtbereich
 = Wahlbereich

SWS	Hauptfach							
	1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester	5. Semester	6. Semester	7. Semester	8. Semester
2	Einführung in die Philosophie	Logik II VL m. Übung	VL 1	VL 2	VL 3	VL 4	SH 3	
4	Tutorium zur Einführung	SG 1	SG 2	SG 3	SH 1	SH 2		
6	Logik I VL		SG 3					
8	Übung zur Logik							
10								

SWS	Nebenfach							
	1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester	5. Semester	6. Semester	7. Semester	8. Semester
2	Logik I VL	Logik II VL m. Übung	Einführung in die Philosophie	VL 1	VL 2	SH 1	SH 2	
4	Übung zur Logik	SG 1	Tutorium zur Einführung	SG 3				

6

SG 2